

Koenen, Elmar

Die staatlich verordnete Ausbildereignung. Sachliche und politische Grenzen eines Reformversuchs

Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980) 6, S. 863-876



Quellenangabe/ Reference:

Koenen, Elmar: Die staatlich verordnete Ausbildereignung. Sachliche und politische Grenzen eines Reformversuchs - In: Zeitschrift für Pädagogik 26 (1980) 6, S. 863-876 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-141296 - DOI: 10.25656/01:14129

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-141296>

<https://doi.org/10.25656/01:14129>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 26 – Heft 6 – Dezember 1980

I. Thema: Ausbildung der Ausbilder

- ANTONIUS LIPSMEIER Berufspädagogische Aspekte zur Ausbildung betrieblicher Ausbilder 813
- KONRAD KUTT Aus- und Weiterbildung der Ausbilder: Bilanz und Perspektiven 825
- GÜNTHER PÄTZOLD Modellversuche zur Ausbildung der Ausbilder. Ein Instrument zur Weiterentwicklung beruflicher Ausbildungspraxis 839
- ELMAR KOENEN Die staatlich verordnete Ausbildereignung. Sachliche und politische Grenzen eines Reformversuchs 863

II. Forschungsberichte

- RALF SCHWARZER/
JOSÉ ARZO Die psychosoziale Verfassung von Ausländerkindern in integrierten und in nationalen Schulen 877
- FALKO RHEINBERG/
ULRIKE HENDRICKS Verbesserte Wahrnehmung eigenen Lernzuwachses. Anlage und Ergebnisse eines Unterrichtsexperiments 895
- ERIKA WÖLFERT Das Spielverhalten körperbehinderter Kinder. Bericht über eine empirische Untersuchung 907

III. Literaturberichte

- LUDWIG LIEGLE Neuere Veröffentlichungen zur Erziehung im Kibbuz 921
- FRIEDRICH SCHWEITZER Moral, Verantwortung und Ich-Entwicklung. Neue Beiträge zur moralischen Entwicklung: Carol Gilligan, William Perry, Robert Kegan 931

IV. Diskussion

- HELMUT KARG Über das Revidieren von Unterrichtsempfehlungen für die gymnasiale Oberstufe. Zu dem Beitrag von W. Harder in Heft 2/1980 943
- WOLFGANG HARDER Richtlinienentwicklung und Lehrerbeteiligung. Replik auf den Beitrag von H. Karg 949
- KLAUS-JÜRGEN TILLMANN Sozialisationstheorie und Subjektbegriff. Anmerkungen zu Dieter Geulens handlungstheoretischem Entwurf 953

V. Besprechungen

- MARTIN KIPP Udo Müllges (Hrsg.): Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik 965
- HARALD SCHOLTZ Fritz Borinski et al. (Hrsg.): Jugend im politischen Protest. Der Leuchtenburgkreis 1923 – 1933 – 1977 970
- HARALD SCHOLTZ Ulrich Aufmuth: Die deutsche Wandervogelbewegung unter soziologischem Aspekt 973
- Pädagogische Neuerscheinungen 977

Anschriften der Mitarbeiter dieses Heftes:

José Arzoz, Seminar für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik, Ahornstraße 55, 5100 Aachen; Stud. Prof. Wolfgang Harder, Nikolausstraße 4, 4052 Korschenbroich 2; Ulrike Hendricks, Psycholog. Institut der Ruhr-Univ., Postfach 102148, 4630 Bochum; Stud.-Dir. Helmut Karg, Brückenstraße 62, 5140 Erkelenz; Dr. Martin Kipp, Klewergarten 10, 3000 Hannover 91; Elmar Koenen, Tattenbachstraße 6, 8000 München 22; Dipl.-Hdl. Konrad Kutt, Trabener Straße 14B, 1000 Berlin 33; Prof. Dr. L. Liegle, Biesingerstraße 9, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Antonius Lipsmeier, Fernuniversität Hagen, Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 940, 5800 Hagen; Dr. Günter Pätzold, Ortlí 30, 4600 Dortmund 30; Dr. Falko Rheinberg, Psycholog. Institut der Ruhr-Universität, Postfach 102148, 4630 Bochum; Prof. Dr. Harald Scholtz, Pfalzbürger Straße 82, 1000 Berlin 15; Prof. Dr. Ralf Schwarzer, Angelastraße 17, 5161 Düren-Merken; Friedrich Schweitzer, Th. M., Beuenerstraße 28, 7311 Owen/Teck; Prof. Dr. Klaus-Jürgen Tillmann, Leunenschloßstraße 9, 4600 Dortmund 41; Dr. Erika Wölfert, Dornkamp 8, 2000 Hamburg-Schenefeld.

Zeitschrift für Pädagogik

Beltz Verlag Weinheim und Basel

Anschriften der Redaktion: Dr. Reinhard Fatke, Brahmweg 19, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Andreas Flitner, Im Rotbad 43, 7400 Tübingen 1; Prof. Dr. Walter Hornstein, Pippinstraße 27, 8035 Gauting.

Manuskripte in doppelter Ausfertigung an die Schriftleitung erbeten. Hinweise zur äußeren Form der Manuskripte finden sich am Schluß von Heft 1/1980, S. 157f., und können bei der Schriftleitung angefordert werden. Besprechungsexemplare bitte an die Anschriften der Redaktion senden. Die „Zeitschrift für Pädagogik“ erscheint zweimonatlich (zusätzlich jährlich 1 Beiheft) im Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Weinheim und Verlag Beltz & Co. Basel. Bibliographische Abkürzung: Z. f. Päd. Bezugsgebühren für das Jahresabonnement DM 84,- + DM 4,- Versandkosten. Lieferungen ins Ausland zuzüglich Mehrporto. Ermäßigter Preis für Studenten DM 65,- + DM 4,- Versandkosten. Preis des Einzelheftes DM 18,-, bei Bezug durch den Verlag zuzüglich Versandkosten. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Rechnung. Das Beiheft wird außerhalb des Abonnements zu einem ermäßigten Preis für die Abonnenten geliefert. Die Lieferung erfolgt als Drucksache und nicht im Rahmen des Postzeitungsdienstes. Abbestellungen spätestens 8 Wochen vor Ablauf eines Abonnements. Gesamtherstellung: Beltz Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim. Anzeigenverwaltung: Heidi Steinhaus, Ludwigstraße 4, 6940 Weinheim. Bestellungen nehmen die Buchhandlungen und der Beltz Verlag entgegen: Verlag Julius Beltz GmbH & Co. KG, Am Hauptbahnhof 10, 6940 Weinheim; für die Schweiz und das gesamte Ausland: Verlag Beltz & Co. Basel, Postfach 227, CH-4002 Basel.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

ISSN 0044-3247

Die staatlich verordnete Ausbildereignung

Sachliche und politische Grenzen eines Reformversuchs

„Ausbildereignungsverordnung“ – allein dieses Wortungetüm, das für den thematisch zentralen Sachverhalt dieses Beitrags steht, signalisiert eine spröde Materie. Was die folgenden Überlegungen gleichwohl auch für den an einzelnen staatlichen Verordnungen nicht Interessierten bedenkenswert machen kann, ist zum einen die vor allem auch sozialpolitische Bedeutung des betrieblichen Ausbildungswesens, zum anderen der symptomatische Stellenwert des Reformversuchs der betrieblichen Ausbildung für vergleichbare und zum Teil gleichzeitige staatliche Reformansätze in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z. B. Rentenreform, Steuerreform, Psychiatriereform). Das Interesse an den Fragen der Ausbildereignung hat sich denn auch im vorliegenden Fall unter dieser, eher sozialpolitisch-reformtheoretischen Perspektive entwickelt¹.

Rückblickend auf die Veränderungen im Bereich der betrieblichen Berufsbildung könnte man allerdings leicht unsicher werden, ob sich eine reformtheoretische Behandlung des Themas (OFFE 1975) noch rechtfertigen läßt: Zu wenig Greifbares ist dort geschehen, was sich nicht auch ohne den staatlichen Eingriff so oder ähnlich hätte entwickeln können. Immerhin aber lassen sich die *proklamierten* staatlichen Reformabsichten noch nachlesen, und es lassen sich einige nicht-proklamierte, taktische Nebeneffekte rekonstruieren, die aus einer längerfristigen staatlichen Innenperspektive selbst noch sachlich unscheinbare Initiativen im betrieblichen Ausbildungswesen als Erweiterung des politischen Handlungsspielraums in der ständigen Auseinandersetzung um den staatlichen Einfluß im privatwirtschaftlichen Bereich erscheinen lassen. Damit ist die Funktionsstelle benannt, auf die der staatliche Zugriff auf die Ausbildereignung in diesem Zusammenhang zu beziehen ist: Der Strukturkonflikt zwischen den Eigengesetzlichkeiten einer kapitalistischen Ökonomie und dem expandierenden Staat, der durch die Ausweitung seiner Aufgaben und eine erhöhte Effizienz seiner Steuerungsfähigkeit versucht, Konjunkturerbrüche, Krisen und soziale Konflikte antizipatorisch zu bewältigen. In diesem Zusammenhang bildet die politische Auseinandersetzung um die Ausbildereignungsverordnung (AEVO) eine Front unter anderen, von denen die Investitionslenkung, das Betriebsverfassungsgesetz, die Mitbestimmung, die konzertierte Aktion und die Erhebung der Umlage zur Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung zu den bekanntesten gehören.

Es läßt sich daher hier schon folgendes feststellen: Der staatliche Regulierungsversuch der Ausbildereignung reagiert auf eine explizite Politisierung dieses Bereichs, die es nicht mehr erlaubt, diesen ursprünglich pädagogischen und betriebswirtschaftlichen bzw. privatrechtlichen Bereich allein unter diesen Aspekten zu behandeln. Die politische Funktionalisierung des Ausbildungswesens – oder genauer: die Tatsache, daß seine gesellschaftliche Funktion zur (sozial-)politischen Disposition gestanden hat oder noch steht, daß sie zu-

1 Die Überlegungen selbst entstanden im Zusammenhang einer längeren Studie über das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, deren Kurzfassung in RONGE (1980) enthalten ist.

mindest uneindeutig geworden zu sein scheint – legt eine politik- bzw. staatsrechtliche Beschäftigung mit ihm nahe.

1. Die sozialpolitische Bedeutung der AEVO

Die *strukturelle* Bedeutung der Ausbildereignung als wesentlichen Faktors im Gesamtzusammenhang der beruflichen Bildung kann ich hier nur kurz streifen (vgl. dazu die Beiträge von LIPSMEIER, KUTT und PATZOLD in diesem Heft); sie muß jedoch als Anknüpfungspunkt für die sozial- und bildungspolitischen Prozesse, die mit ihr verbunden sind, in Erinnerung gerufen werden. Wichtig sind dabei vor allem (a) das quantitative Ausmaß der betrieblichen Sozialisation, sowohl in Relation zum berufsschulischen Teil der Berufsausbildung (nach LISOP [1976] im Verhältnis zwischen 1:4 und 1:7) als auch im Vergleich mit der vollzeitschulischen Ausbildung in der gleichen Altersstufe; (b) die strukturelle Bedeutung der betrieblichen Berufsbildung als Ort der systembedingten Transformation von jugendlicher Arbeitskraft in Lohnarbeitskraft², d. h. die Gewöhnung an die spezifisch kapitalistische Form und die besonderen rechtlichen und organisatorischen Randbedingungen der Verausgabung von Arbeitskraft; (c) die Herausbildung von Randkompetenzen und „sozialen Attributen“ (BECK/BRATER 1977, S. 51) im Prozeß der betrieblichen Ausbildung, vor allem die sozialen Verkehrsformen, die kommunikativen Stile, die moralischen Niveaus, der Grad der Konfliktfähigkeit, der arbeitsplatzbezogenen Disziplinierung und Art und Ausmaß der Solidarität mit zukünftigen Kollegen; zudem die lebensgeschichtlichen Erwartungshorizonte, die materiellen und sozialen Anspruchsniveaus und die Vorstellungen über den möglichen beruflichen Werdegang; (d) die Anpassungsleistungen an arbeitsorganisatorische und betriebsökonomische Sachzwänge und an sozialintegrative Mechanismen im Betrieb, die gegenüber dem operativ-technischen Kompetenzerwerb und dem allgemeinpädagogischen Blick auf die Persönlichkeitsbildung in der Diskussion oft vernachlässigt werden; (e) die nach wie vor erhebliche Bedeutung quasi-naturwüchsiger, persönlicher Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse in den Handwerks- und Kleinbetrieben, wo sich die Frage der Ausbildereignung immer noch eher auf einer außerberuflichen, persönlichen Ebene stellt.

Die Kodifizierung des Bereichs der betrieblichen Berufsbildung durch die *Ausbildereignungsverordnung* (AEVO) ist – offenbar ganz bewußt – selektiv und auf einem sehr allgemeinen Niveau erfolgt. Auf dieser Ebene hat die AEVO den gekennzeichneten Wandel der betrieblichen Berufsbildung nachvollzogen; sie orientierte sich dabei aber eher an den entstandenen, defizitären Strukturen dieses Bereichs, als daß sie die Chance zu einer ‚antizyklischen‘ Akzentuierung genutzt hätte. Aufgrund dieser Situation kann man – vorgehend – die Bedeutung des in der AEVO kodifizierten Anteils der Ausbildereignung als durchaus gering einstufen. Ganz verständlich wird diese Bewertung allerdings erst im Zusammenhang einer genaueren Prüfung der AEVO selbst.

2 Diese Formulierung lehnt sich an den Grundgedanken von LENHARDT/OFFE (1977) an; sie definieren dort Sozialpolitik als Transformation von Nicht-Lohnarbeit in Lohnarbeit.

2. Zur rechtlichen Form der AEVO

In den Beiträgen von LIPSMEIER, PÄTZOLD und KUTT in diesem Heft sind bereits die wichtigsten Daten zur Entstehungsgeschichte und zur rechtlichen Form der AEVO dargestellt. Nachfolgend soll ergänzend auf einige Punkte hingewiesen werden, die im Blick auf die hier zu behandelnde Fragestellung von besonderer Bedeutung sind.

(1) Der Umstand, daß Ende der sechziger Jahre geradezu einstimmig die Forderung nach Verbesserung der pädagogischen Kompetenz der Ausbilder erhoben wurde, verweist auf zwei Tatbestände, die eng miteinander gekoppelt sind: Die (damalige) Unkenntnis bzw. die Verdrängung der katastrophalen Situation der betrieblichen Berufsbildung und ihrer Grundprobleme ließ eine abgehobene, kritisch-programmatische Verständigung der beteiligten Interessengruppen, politischen Kräfte und Wissenschaftler über diesen Bereich entstehen, die ihrerseits die vergleichsweise reibungslose Einigung über die AEVO ermöglichte. Es ist oft betont worden (z. B. BOHNSTEDT 1973), daß viele Mängel der AEVO zugunsten ihres schnelleren Erlasses in Kauf genommen worden seien – Mängel, die allerdings regelmäßig zu Lasten der Auszubildenden gegangen sind. Daß dennoch die Einigung über die einzelnen Bestimmungen schwierig war, zeigt der Inhalt der AEVO gleich beim ersten Punkt, dem Geltungsbereich. Die AEVO bezieht sich ausschließlich auf die gewerbliche Wirtschaft, d. h. betrifft nicht das Handwerk, das freilich bis heute die meisten Lehrlinge ausbildet. Ausgenommen waren zunächst auch die Ausbilder in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen sowie die für gewerbliche Berufe des öffentlichen Dienstes (Post, Bahn), für Haus- und Landwirtschaft, für die freien Berufe und das graphische Gewerbe. Die AEVO beschränkt sich in ihrem Kern auf die Formulierung von Form und Inhalt des Nachweises der Ausbildereignung, d. h. konkret auf vier prüfungsrelevante, inhaltliche Punkte sowie die Modalitäten für diese Prüfung. Über den Weg des Erwerbs der entsprechenden Kenntnisse enthält die AEVO keine Angaben.

(2) Die *Kritik an der AEVO* betraf zunächst weniger das, was sie formulierte, als vielmehr ihre unübersehbaren Leerstellen (z. B. die erwähnte Beschränkung ihrer Geltung auf die gewerbliche Wirtschaft, die zunächst ausgeklammerten Bereiche usw.). Diese Probleme des Geltungsbereichs sind inzwischen durch eine Reihe von analogen Verordnungen wenigstens zum Teil gelöst worden. Die AEVO wirft aber auch Probleme des *personellen* Geltungsbereichs auf: Es bleibt ungeklärt, welche Ausbildungspersonen die Eignung nachweisen müssen. Beschränkt sich die Nachweispflicht auf den in einem Betrieb für die Berufsausbildung Verantwortlichen, oder betrifft sie auch alle haupt- und nebenamtlichen Ausbilder? Auch die Qualifikationen der Personen, die innerhalb von Lehrgängen und Seminaren für Ausbilder berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse vermitteln, ist weder im BBiG noch in einer der Verordnungen geregelt. Daß die Übergangsregelungen, erst recht nach dem zweimaligen Herauschieben der Fristen für die Eignungsfeststellung – neben dem Lob der Wirtschaftsverbände –, zugleich auch herbe Kritik fanden, versteht sich fast von selbst.

(3) Auch die vorwiegend berufspädagogisch motivierte Kritik (LEMKE 1972) hebt weniger auf Falsches als auf Fehlendes ab. Sie sieht den grundsätzlichen Mangel der AEVO zunächst darin, daß der Staat durch eine Minimalformulierung der Eignung zeigt, daß er an einer inhaltlichen Neustrukturierung dieses Problembereichs nicht interessiert scheint.

Tatsächlich hat der Ordnungsgeber den gesetzlichen Spielraum, den der § 21 des BBiG vorgibt, nicht ausgeschöpft. Er hat, wie es heißt, mit Rücksicht auf einen unverzüglichen Erlaß (BOHNSTEDT 1973), darauf verzichtet, den *Erwerb* berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse zusammen mit dessen Nachweis zu regeln; er beschränkt sich stattdessen auf die *Kenntnisse* und deren Nachweis durch Eignungsprüfung oder Zuerkennung³. Auf Kritik stieß auch die Unterschiedlichkeit der Anforderungen an verschiedene Ausbildergruppen: Hier ist die paradoxe Situation entstanden, daß nach dem BBiG die bestandene Meisterprüfung im Handwerk den Nachweis berufspädagogischer Eignung zur Ausbildung mit einschließt, während der Industriemeister, an den in der Ausbildung vergleichsweise höhere pädagogische Anforderungen gestellt werden, nicht von der Eignungsprüfung befreit ist. Weiterhin bleibt die AEVO weit hinter den gemäß dem BBiG im Lauf der letzten 8 Jahre für die Ausbildungsberufe erlassenen Ausbildungsordnungen zurück: Während dort bis in fachdidaktische Einzelheiten hinein differenzierte Curricula vorliegen, zieht sich die AEVO auf sehr allgemeine, inhaltsarme und fachdidaktisch nicht operationalisierte Formeln zurück und beschränkt sich praktisch, wie gesagt, auf die Prüfung von irgendwie erworbenen Kenntnissen, übrigens unter der zusätzlichen Ausklammerung der Fertigkeiten der Ausbilder. Die zum Teil schon vor dem Inkrafttreten der AEVO von zahlreichen Lehrgangsträgern entwickelten Ausbildungspläne zur Qualifizierung betrieblicher Ausbilder gehen oft noch weit über das Niveau inhaltlicher Differenzierung der AEVO und auch des Rahmenstoffplans hinaus.

(4) Auf einige der mit der AEVO entstehenden Abstimmungsprobleme haben vor allem SCHULTZ/TILCH (1975) hingewiesen. Sie konstatieren, daß weder die AEVO noch der Rahmenstoffplan „Angaben über Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten des betrieblichen Ausbildungspersonals“ enthält. Das hat zur Folge, daß keine ausreichenden Abstimmungen zwischen betrieblichen Ausbildern und Lehrern für Fachpraxis möglich sind. Dieser Mangel kommt u. a. auch dadurch zum Ausdruck, daß, im Gegensatz zu den fachdidaktisch ausgearbeiteten und nach Fächern differenzierten Lehrplänen für die Lehre der Fachpraxis, in der AEVO entsprechende Hinweise fehlen.

(5) Die bisher aufgeführten, hauptsächlich berufspädagogischen Kritikpunkte argumentieren eher immanent, im Rahmen der gegebenen betrieblichen Strukturen und unter Voraussetzung des dualen Systems der Berufsbildung. Ihre weitestgehende Forderung nach der allgemeinpädagogischen Eignung der Ausbilder sprengt allerdings diesen Rahmen. Es braucht kaum eigens gesagt zu werden, daß die AEVO auch dieser Forderung nicht gerecht werden kann, sie ist dort noch nicht einmal programmatisch formuliert und vermutlich von ministerieller Seite auch nie ernstlich in Erwägung gezogen worden. Auf dem Hintergrund der Forderung nach der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung würde sie nämlich nicht nur eine Qualifikationsausweitung der Ausbilder bedeuten, sondern erstmalig eine folgenreiche, eigenständige Neudefinition ihrer Funktion und ihrer Position im Betrieb nach sich ziehen. Das heißt, daß eine solche eigenständige Definition der Funktion der Ausbilder ihren inzwischen begonnenen Professionalisierungsprozeß (GEISLER 1980, S. 119) stark beschleunigen würde. Eine solche Aufwertung des beruflichen Status der

3 Zuerkennung bezeichnet eine Befreiung von der Eignungsprüfung durch Nachweis kontinuierlicher und unbeanstandeter Ausbildungstätigkeit, vor allem nach § 7, Abs. 1 der AEVO.

Ausbilder würde die informellen Hierarchien, an deren unterem Ende der Ausbilder bis heute rangiert, in eine mit vielen strukturellen Konflikten verbundene Bewegung bringen. Dennoch sind diese Konflikte damit nur herausgeschoben. Die allmähliche Professionalisierung der Ausbilder, die eher den Weg über eine eigenständige, vermutlich technokratisch beeinflusste Fachdidaktik nehmen wird, führt absehbar zu ihrer Verselbständigung im Betrieb und damit zu Konkurrenzproblemen und Kompetenzabgrenzungen zu anderen betrieblichen Gruppen. Daß die AEVO diesen Entwicklungen gegenüber statt strukturierender ausschließlich reaktive Funktionen hat, liegt auf der Hand: Die Nichtberücksichtigung genuin sozialpädagogischer Dimensionen in der AEVO versucht den Rollenkonflikt der Ausbilder zwischen dem Lohnarbeiter und dem Pädagogen auszublenden, der nur durch die Aufwertung seines innerbetrieblichen Status über eine verstärkte Professionalisierung, wenn nicht lösbar, so doch erträglicher werden kann. – Zieht man aus dem bisher Dargestellten einen Schluß, so ergibt sich, daß einem gesellschaftlichen Bereich von sozialpolitisch hoher struktureller und strategischer Bedeutung mit der AEVO ein sachlich vielfach unzulängliches, rein reaktives ordnungspolitisches Instrumentarium von niedriger problemspezifischer Effizienz gegenübersteht.

3. Auswirkungen der AEVO

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die AEVO eine sachliche Verbesserung der betrieblichen Berufsbildung gebracht hat. Auch hier kann sich die Darstellung zunächst auf die in den Beiträgen insbesondere von KUTT und PÄTZOLD referierten Befunde stützen. So ist daran zu erinnern, daß hinsichtlich der unmittelbarsten, nächstliegenden Folge der AEVO, nämlich der erfolgten Nachweise der arbeits- und berufspädagogischen Kenntnisse, von den insgesamt 247 700 bei den Industrie- und Handelskammern registrierten Ausbildern bis 1976 178 300 ihre Eignung nachgewiesen hatten, etwa $\frac{1}{3}$ davon durch die Eignungsprüfung. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Mobilität unter Ausbildern außerordentlich hoch ist und daß viele geprüfte Ausbilder nicht mehr als solche fungieren (*Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis* 4/1977, S. 28). Schließlich: Wenn KUTT/TILCH (1978) darauf verweisen, daß $\frac{1}{3}$ der Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder letztlich die Prüfung *nicht* ablegte, sondern „das Zuerkennungsverfahren wählte“ (S. 26; Hervorhebung hinzugefügt), so fällt es schwer, diese Äußerung anders als einen Hinweis darauf zu lesen, daß für den Ausbilder in der Regel Möglichkeiten bestehen, den Nachweis der Eignung nicht nur ohne Prüfung – was bei nachgewiesener Ausbildungspraxis den Bestimmungen der AEVO entsprechen würde –, sondern auch relativ unabhängig von der Existenz eben jener dafür geforderten Ausbildungspraxis zu führen.

Aber auch für die Ausbilder, die sich zu einem Nachweis in Form der Eignungsprüfung gezwungen sehen, besteht kaum Grund zur Beunruhigung: Das Organ des DEUTSCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSTAGS „Berufsbildung 1974/75, DIHT 148“ kann mit Genugtuung darauf verweisen, daß 98% der Teilnehmer an den Ausbildereignungsprüfungen diese erfolgreich abgelegt haben. Man steht hier vor der nicht ohne weiteres entscheidbaren Frage, ob man die Genugtuung über einen hohen Qualifikationsstand teilen oder eher Zweifel hegen soll an der Fähigkeit der AEVO bzw. der Eignungsprüfung, das Qualifikationsniveau zu heben: Eine solche beachtliche Erfolgsquote schließt nämlich

nicht aus, daß sich das Prüfungsniveau dem durchschnittlichen Qualifikationsniveau der Ausbilder überangepaßt hat.

Die hauptsächlichlichen nicht-unmittelbaren Auswirkungen der AEVO bestehen in einem erheblichen Wachstum des Lehrgangs- und Weiterbildungswesens für Ausbilder, der Entstehung einer ganzen Reihe von Modellprojekten (s. dazu den Beitrag von G. PATZOLD in diesem Heft) und einer Intensivierung der Forschung in diesem Bereich.

Was die Intensivierung der Forschung als eine Auswirkung der AEVO angeht, so läßt sich neben ihrer rein quantitativen Ausweitung eine deutliche Koinzidenz ihrer Ansprüche und Ziele mit administrativen Zwecken beobachten. Das BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG, das einen Teil dieser Forschung betreibt, stellt, in seiner politisch-wissenschaftlichen Doppelkonstruktion, selbst den institutionellen Ausdruck dieser Entwicklung dar. Es ist fraglich, ob eine Forschung auf ausschließlich sozialstatistischer Abstraktionsebene anderen als administrativen Zwecken genügen kann.

Faßt man die erhältlichen Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Effekte der AEVO zusammen, so kann man sich der Einschätzung von SCHULZ (1978, S. 31) anschließen, „daß der Wert bzw. die Auswirkungen pädagogischer Maßnahmen weniger in der fachlichen und pädagogischen Höherqualifizierung der Ausbilder, sondern vielmehr in der in Gang gesetzten Reflexion über pädagogische und lernprozessuale Bedingungen des beruflichen Lernens im Betrieb sowie in der Überprüfung des eigenen methodischen Verhaltens gesehen werden. Auswirkungen zur Verbesserung der Ausbildungsplanung in didaktischer Hinsicht werden dagegen nicht deutlich.“ Ein Nebenprodukt dieser Entwicklung sind die vielen berufs-, sozialpädagogischen- und bildungspolitischen Forderungskataloge, die der schillernden Empirie des betrieblichen Ausbildungswesens entgegengehalten werden: Das reicht von der gewerkschaftlichen Forderung nach „Schaffung außerschulischer und außerbetrieblicher Ausbildungsplatzangebote einschließlich der Ausbilderqualifizierung“ (HAASE 1977, S. 65; vgl. auch z. B. Anlage 1 der Ausbilder-tagung der IG CHEMIE-PAPIER-KERAMIK, Hannover 1978) über Forderungen, die eine Optimierung der staatlichen Steuerungsfähigkeit im Bereich der betrieblichen Berufsbildung verlangen (BOHNSTEDT 1973), bis zu berufspädagogischen Forderungen, „die pädagogischen Qualifikationen als Einheit von Kenntnissen und Fertigkeiten zu betrachten, die Ermittlung der pädagogischen Qualifikationen und ihre Vermittlung nach sachlogischen, lernpsychologischen sowie ausbildungsplatz- und funktionsorientierten Gesichtspunkten auszurichten, als höchste Priorität für die Ermittlung und Vermittlung der pädagogischen Qualifikationen von der Handlungsorientierung auszugehen (d. h. vom Verhalten der Ausbilder in der Praxis)“ (SCHULZ 1978, S. 31).

Die hier praktizierte, recht gutwillige Perspektive, die aufgezählten praktischen, politischen, sozialen, ideologischen und rhetorischen Aktivitäten als Auswirkungen oder gar sinnreiche Ergänzungen der AEVO anzusehen, übersieht zwei Fragen: *Zum einen* ist nicht ausgemacht, daß auch ohne die AEVO die Entwicklung der betrieblichen Ausbildung sehr ähnlich verlaufen wäre, wodurch die Bestimmung der AEVO wieder viel näher bei ihr selbst zu suchen wäre; *zum anderen* bleibt zu fragen, ob nicht die erwähnte und beispielhaft aufgeführte Vielzahl der Projekte, Praktiken, Modelle, Ansätze, Konferenzen und Forschungen, die dem Problem der Ausbilder zu Hilfe geeilt sind und die mit diesen Aktivitäten verbundene ‚Rede‘ über die betriebliche Berufsbildung deren Realität in geradezu

tragischer Weise verfehlt hat⁴. Für beide Fragen gibt es Anhaltspunkte aber keine bündigen Antworten.

Der wichtigste Anhaltspunkt bezüglich der zweiten Frage ist das leise Eingeständnis selbst langjähriger Insider, daß im Bereich des betrieblichen Ausbildungswesens empirisch wenig geklärt ist; so z. B. SCHULZ (1978, S. 31): „Die Frage nach dem Wert der Ausbilder-Eignungsverordnung und nach den generellen Auswirkungen von pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen im Hinblick auf eine höhere pädagogische Eignung der Ausbilder und damit auch die Verbesserung der Ausbildungspraxis ist u. a. *auch wegen fehlender empirischer Daten* schwer zu beantworten“ (Hervorhebung eingefügt). Aus diesem Grunde haben im Prinzip jene Studien einen hohen Stellenwert, die wie die „Teilnehmende Beobachtung im betrieblichen Ausbildungswesen“ von KUTT/MCDONALD-SCHLICHTING (1976) nicht auf sekundäranalytische Methoden allein angewiesen sind. Andererseits finden auch solche Arbeiten bis heute keine Verbindung zu den Wahrnehmungs- und Handlungsmustern der betroffenen Ausbilder und Lehrlinge, wie sie zum Teil in einigen Büchern aufscheinen (z. B. TODTENBERG/PLOOG 1971; HAUG/MAESSEN 1971).

Ein vergleichbarer, vielleicht nicht ganz so krasser Bruch tritt in den genannten Ausbilderlehrgängen, den Modellseminaren und Weiterbildungsveranstaltungen immer wieder an die Oberfläche: Unvermittelt stehen sich dort gegenüber die Dozenten und Wissenschaftler mit ihrem theoretisch fundierten, analytischen und normativen Wissen, den (fach-)didaktischen Modellen, den gruppendynamisch, kommunikationstheoretisch und medientechnologisch optimierten Lehr- und Diskussionsverfahren auf der einen Seite und die Ausbilder, die Betriebspraktiker mit ihren handlungs- und betriebsbezogenen Überlebensstrategien, mit denen sie den für sie nicht aufhebbaren Rollenkonflikt irgendwie bewältigen und ihrem schlecht artikulierbaren Bewußtsein, daß der betriebliche Ausbilderalltag noch ganz anders ist als ihn sich selbst kritische Analysen rekonstruieren können, auf der anderen Seite.

Dieser Bruch erscheint auf anderer Ebene als die eigentliche Ursache der Ohnmacht auch einer solchen Verordnung, wie die AEVO sie darstellt. Deren hochverallgemeinertes Regelungsniveau, das durch den Zwang zur generellen Anwendbarkeit in ihrem meist sehr heterogenen Geltungsbereich gegeben ist, verfehlt notwendig die je besondere, von Ausbildern und Lehrlingen erfahrene Problemsubstanz betrieblicher Ausbildungssituationen. Ihre Abstraktionslage reguliert im besten Fall einige ihrer allgemeineren Randbedingungen. Das bisherige Scheitern einer spezifischen Fachdidaktik für diesen Bereich kann als Symptom dafür gelten, daß die Problemsubstanz, die die betriebliche Ausbildung prägt, eine ‚Dichte‘ besitzt, die durch pädagogisch-methodische Strategien allein nicht auflösbar ist.

Strukturiert ist die betriebliche Ausbildungssituation – und damit knüpfe ich an das bereits im ersten Teil Gesagte an – durch ihre Funktion als Ort der Umwandlung der Arbeitskraft

4 Hier wäre freilich zu differenzieren z. B. zwischen der überwiegend sozialstatistisch-administrativen Forschung und der Vielzahl von individualisierenden und entpolitizierenden, rein berufspädagogisch angelegten Lehrgängen und Modellversuchen auf der einen Seite und den wenigen erfahrungsnah formulierten Berichten und Analysen sowie emanzipatorisch gerichteten Seminaren auf der anderen.

Jugendlicher in Lohnarbeitsform. Im Vergleich z. B. zur schulischen Lehr- und Lernsituation treffen hier in ungemildeter Härte die betriebswirtschaftlichen und marktökonomischen Sachzwänge mit den Notwendigkeiten allgemeinpädagogischer Aufgaben zusammen, nämlich mit der Hinführung Jugendlicher in gesellschaftliche Kernbereiche, oder genauer: mit ihrer persönlichen Entwicklung in der bewußten und kritischen Auseinandersetzung mit der gewerblich-industriellen Umwelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Strategie der Pädagogisierung und Verwissenschaftlichung der Ausbildungssituation im Betrieb in einem merkwürdigen Zwielficht: Was an ihr wünschbar wäre, vermag sie nicht, und was sie vermag, ist kaum wünschbar. Konkret: Eine Pädagogisierung und Verwissenschaftlichung der Ausbildereignung kann im Rahmen des dualen Systems, also unter Beibehaltung des Betriebs als zentralen Ausbildungsorts den dort existierenden Strukturkonflikt, den der Ausbilder, wie erwähnt, als Rollenkonflikt erfährt, nur unwesentlich abmildern. Gleichfalls ist *dadurch* auch keine wesentliche Verschiebung des innerbetrieblichen Kräfteverhältnisses zugunsten der Ausbilder, geschweige der Lehrlinge zu erwarten. Andererseits deckt die pädagogische Rede über die Ausbildungssituation im Betrieb deren strukturelle Konfliktpunkte zu und individualisiert sie; diese erscheinen aufgelöst in soziale Qualifikationen, (In-)Kompetenzen, persönliche Qualitäten und Defizite, Gruppendynamische Faktoren, didaktische Techniken, Einsichts- und Anpassungsfähigkeiten usf. Andererseits nimmt die kritisch-berufspädagogisch motivierte Strategie der Pädagogisierung – vermutlich ohne sich dessen bewußt zu sein – den aussichtslosen Kampf mit den betrieblichen Anpassungszwängen und -interessen um die sozial- und gesellschaftspolitische Prägung der Jugendlichen auf. Sie sprengt mit ihren allgemeinpädagogischen Ansprüchen den – scheinbar – wertneutralen Rahmen einer rein instrumentell vorgestellten Fachdidaktik und gerät damit in Konflikt mit den quasi-naturwüchsigen, unkontrollierten Sozialisationsbedingungen des privatwirtschaftlichen Betriebs und seinen stetigen, langfristig prägenden gesellschaftspolitischen Einflüssen.

Die andere, weiter oben gestellte Frage zielte noch einmal auf eine nähere Funktionsbestimmung der AEVO, und zwar unter Absehung von den ihr möglicherweise zurechenbaren Folgen und Auswirkungen. Es war schon darauf hingewiesen worden, daß alle Indizien darauf hindeuten, daß die AEVO rein reaktiv entstanden sein muß, d. h. ohne eine sachlich strukturverändernde Intention, was sich auch in dem, im bildungspolitischen Bereich ungewöhnlichen, Ausbleiben größerer Auseinandersetzungen bei ihrer Aushandlung und Verfügung gezeigt hatte. BOHNSTEDT (1973, S. 81) spricht diesen Sachverhalt aus der Distanz des Verwaltungsjuristen klar aus: „Die Träger dieser Ausbildung wurden durch die Verordnung nicht veranlaßt, völlig neue Maßnahmen für die Ausbilderausbildung zu treffen, sondern sie hatten die schon vorhandenen Maßnahmen mit den Bestimmungen der AEVO in Einklang zu bringen.“

4. Politisierung und Verrechtlichung

Erinnert man sich an die Forderungen, Programmatiken und Ansprüche, die etwa in den Jahren 1969 bis 1972 angesichts der allgemein als unhaltbar angesehenen Zustände im betrieblichen Ausbildungswesen formuliert wurden, und begreift man die AEVO als eine

erste und wichtige Reaktion auf die damalige Empörung über diese Zustände, so liegt es nahe, dieser Verordnung einen materiellen Reformanspruch zu unterstellen. Mit einem solchen Anspruch läßt sich das obige Zitat nicht mehr zusammenbringen. Ohne größere Interpretationsanstrengungen kann man es dahingehend verstehen, daß mit der AEVO weniger ein unmittelbarer problemspezifischer Zweck, eine materielle Verbesserung der betrieblichen Ausbildungssituation angestrebt wurde, sondern vielmehr ein administrativ-politischer Effekt, den das Zitat allerdings nicht explizit macht, – vermutlich weil es dem Autor aus seiner verwaltungsjuristisch-politischen Sicht zu selbstverständlich erscheint. Insofern geht gerade die berufspädagogisch motivierte Kritik an der AEVO und die berechtigte und nachvollziehbare Enttäuschung, die sie auslöste, am eigentlichen Anspruch und Zweck der AEVO vorbei. Vermutlich läuft deshalb auch die eigentlich naheliegende Frage nach den Gründen des politischen Scheiterns eines Ordnungsmittels von solch niedriger problemspezifischer Effektivität ins Leere. Es könnte sich durchaus herausstellen, daß, unter Voraussetzung eines staatlich zentrierten, instrumentellen Politikbegriffs, die AEVO keineswegs gescheitert ist.

Betrachtet man die Vorstellung, die die Äußerung von BOHNSTEDT von dem durch die AEVO vollzogenen Implementierungsprozeß gibt, näher, so verweist sie in erster Linie auf das formelle Nachzeichnen eines gegebenen gesellschaftlichen Wirklichkeitsausschnitts, hier der betrieblichen Ausbildung, im Medium einer Rechtsverordnung, kurz, auf den Prozeß ihrer *Verrechtlichung*⁵. Erst in zweiter Linie tritt hier ein Abstimmungsproblem auf, das Anpassungen notwendig macht: Die „schon vorhandenen“, also identisch gebliebenen Maßnahmen waren mit der AEVO nur noch „in Einklang“ zu bringen. Das bedeutet in diesem Fall nicht mehr, als daß *eine* Seite des Problems einer generalisierenden Bestimmung unterworfen wurde, konkret: daß die Ausbilder, irgendwie, Kenntnisse bezüglich ihrer Eignung nachweisen müssen. Damit ist eine minimale Anbindung an eine verallgemeinernde, rechtlich-administrative Struktur gegeben, die eigentlich keine Hoffnung auf eine materielle Verbesserung im entsprechenden Bereich nähren kann.

Welches längerfristige Interesse verfolgt demgegenüber die Ministerialadministration, wenn sie eine Politisierung eines gesellschaftlichen Problembereichs für dessen spezifische Verrechtlichung nutzt?⁶ Generell läßt sich festhalten, daß für die staatliche Administration gesellschaftliche Problembereiche nur in dem Maß ihrer Verrechtlichung steuerbar sind⁷; allerdings fungiert die Verrechtlichung hier nur als notwendige, nicht als hinreichende Bedingung. Hinzukommen muß ein politisch-soziales und ideologisches Kräfteverhältnis, das eine materielle Umstrukturierung eines solchen Problembereichs durchsetzbar macht.

5 Der Verrechtlichungsbegriff wird hier in seiner einfachsten Bedeutung verwendet (vgl. z. B. seine Verwendung bei TREUTNER 1978). Die weiterführenden Fragen bezüglich verrechtlichter Maßnahmeverordnungen bleiben hier undiskutiert (siehe dazu vor allem Kap. V. von U. K. PREUSS: Legalität als Funktionsmodus der staatlichen Bürokratie. Frankfurt 1973).

6 Die Möglichkeit der Verrechtlichung ist damit nicht kontinuierlich gegeben, sondern von besonderen Bedingungen abhängig, die im Text kurz als ‚Politisierung‘ gekennzeichnet sind. Damit ist ein Prozeß (oder eine Strategie) gemeint, der, meist massenmedial vermittelt oder erzeugt, ein Thema als politisches Problem aktualisiert (vgl. EDELMAN 1976).

7 Beispiele dafür bieten die administrativen Handlungsrestriktionen, die in neuen Problembereichen (wie z. B. dem Daten- oder Umweltschutz) oder in Bereichen mit gestiegenem Steuerungsbedarf entstanden sind (z. B. Stadt- und Regionalpolitik). Die staatliche Standardreaktion besteht dann in einer weiteren Verrechtlichung.

Die spezifische Machtverteilung im Bereich der betrieblichen Berufsbildung zugunsten der Kammern, der Arbeitgeber und ihrer Interessensverbände hat denn auch bis heute, trotz einiger Ansätze zur Verrechtlichung dieses Bereichs (BBiG, APIFG, AfG), dort nicht zu eindeutig zurechenbaren, strukturellen Veränderungen geführt. Die staatliche Administration mußte sich daher faktisch darauf beschränken, sich Stück für Stück die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um zu einem späteren, von der politischen ‚Konjunktur‘ her günstigeren Zeitpunkt, materielle Eingriffe oder weitergehende Verrechtlichungen durchzusetzen. Für letzteres ist die AEVO selbst ein Beispiel: Sie basiert auf der Rechtsgrundlage des § 21 des BBiG, der nur eben jene Anknüpfungsmöglichkeit für Rechtsverordnungen in der Art der AEVO formuliert. Daß diese den Spielraum des § 21 nicht ausgeschöpft hat, ist wohl eher auf die staatlicherseits mangelnde Durchsetzungsfähigkeit als auf die vorgebliche Sorge um die Verzögerungen des Erlasses zurückzuführen.

Nun beginnt heute kein Verrechtlichungsprozeß mehr bei einem denkbaren Nullpunkt. Alle gesellschaftlichen Bereiche sind mehr oder weniger generell rechtlich normiert, viele sicher schon überdeterminiert (z. B. das staatliche Bildungswesen)⁸. Der Ort der betrieblichen Ausbildung, zumindest soweit er sich mit dem Bereich privater Kapitalverwertung deckt, stellt hier eine relative Ausnahme dar. Verglichen mit dem durchschnittlichen Verrechtlichungsgrad, stellt er, pointiert ausgedrückt, eine Art Enklave dar, die mit Hilfe des Eigentumsrechts an – gesellschaftlich unverzichtbaren – Produktionsmitteln und dem aus dem Lohnarbeitsvertrag abgeleiteten persönlichen Anweisungsrecht des Unternehmers, sich gegen die ‚bedrohlich anrollende Verrechtlichungsflut‘ zu verteidigen ist. Zwar hat sich auch der Bereich der privaten Kapitalverwertung, gerade auch im Lauf der letzten Jahre, nicht mehr vollständig gegen eine weitere Verrechtlichung abschotten können (*Arbeitsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Kartellgesetzgebung*), und im gleichen Maß sind auch die Unternehmerklagen (z. B. an sog. ausbildungshemmenden Vorschriften; vgl. dazu kritisch BRAUSER 1978) lauter geworden; dennoch könnte man gerade an den als Beispielen aufgezählten rechtlichen Normierungen im einzelnen zeigen, daß Verrechtlichungen in keinem anderen gesellschaftlichen Bereich eine derart geringe regulative Kraft haben, d. h., daß der Bereich der Kapitalverwertung die relativ besten Möglichkeiten bietet, jene zu unterlaufen. Daß solche Abwehrkämpfe auch auf legislativer Ebene geführt werden, zeigen die beiden Änderungsverordnungen bezüglich der AEVO, die u. a. eine weitere stufenweise Aufweichung der bereits großzügig gefaßten Übergangsregelungen darstellen.

Der Widerstand gegen solche Normierungen bezieht seine vermutete Rechtfertigung aus den als natürlich angesehenen ‚Sachzwängen‘ der Kapitalverwertung. An deren zentraler Bedeutung für die gesellschaftliche Reproduktion bricht sich der staatliche Durchsetzungsanspruch auf strikte Einhaltung erlassener Rechtsnormen. Durch diesen Zusammenhang ist der Bereich des betrieblichen Ausbildungswesens in spezifischer Weise betroffen. Hier überschneiden sich die Interessen an privater Kapitalverwertung, an sozialpolitischer Integration Auszubildender, an deren pädagogisch angeleiteter individueller Entwicklung und an dem Normierungsanspruch seitens des Staates.

⁸ Das ist ein Symptom dafür, welcher – zumindest wahrgenommene – Problemdruck auf diesem Bereich zeitweise lastete. Inzwischen gilt die Bildungsreform als gescheitert; geblieben ist eine verstärkte staatliche Anbindung dieses Bereichs über Prozesse der Verrechtlichung.

Wenn der Erlaß der AEVO in ihrer heute gültigen Form selbst bei der gewerblichen Wirtschaft kaum auf den eigentlich zu erwartenden Widerstand gestoßen ist, so vermutlich aufgrund der durchaus zutreffenden Einschätzung, daß diese Verordnung dem derart überdeterminierten Problembereich des betrieblichen Ausbildungswesens gegenüber keine ‚Bedrohung‘, sondern eher ein willkommenes Alibi für die eigenen Unterlassungen auf einem Gebiet darstellt, für dessen allgemein als untragbar angenommenen Zustände die gewerbliche Wirtschaft gleichwohl verantwortlich ist. Die Vielzahl der Analog- und Folgeverordnungen, die die AEVO nach sich gezogen hat, scheint auf den ersten Blick eher für eine ‚Bedrohung‘ der gewerblichen Wirtschaft durch die AEVO zu sprechen; sicher besaß sie gewissermaßen eine Art Vorreiterfunktion. Aber gerade die Neuordnungen der beruflichen Struktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen in Form neuer Ausbildungsordnungen kamen den berufsstrukturellen Notwendigkeiten der Betriebe eher entgegen. So war z. B. die bisherige Unmenge von Ausbildungsberufen auch für sie bereits dysfunktional geworden. – Von der AEVO ist nun kaum mehr übrig geblieben als die vermutlich funktionslosen Kenntnissnachweise, der Anstoß einer breiten Diskussion und mannigfacher Aktivitäten und die Funktion eines weniger bedeutenden Abschnitts der ‚Verrechtlichungsfront‘ im Stellungskrieg zwischen dem Reich der privaten Kapitalverwertung und der hegemonialen Staatsmacht.

5. Perspektiven der weiteren Entwicklung

Welche Funktion wird die AEVO unter den geschilderten Voraussetzungen in der absehbaren Entwicklung der Berufsbildung, namentlich in bezug auf die Ausbilersituation haben? Der Bereich der Berufsbildung wird vermutlich insgesamt eine scheinbar widersprüchliche Entwicklung erfahren: Im Zuge seiner weiteren Ökonomisierung und Rationalisierung wird er sich *enger* an die Imperative der Kapitalverwertung und *flexibler* an ihre internen Veränderungen anpassen müssen. Zugleich wird er in langfristigen Prozessen der Autonomisierung allmählich eine Selbständigkeit gewinnen, die in einer spezifischen Funktionalität auf die Prozesse der Kapitalverwertung bezogen ist (vgl. dazu OFFE 1972). Am Ende ist es allein diese spezifische Selbständigkeit des Berufsbildungsbereichs, die die gleichzeitige Erfüllung ihrer engeren und zugleich flexibleren Bindung an die Sachlogik der Verwertungsprozesse garantiert.

Auf dieser Grundlage wird sich auch die Situation des Ausbildungswesens verändern. Drei strukturelle Entwicklungen seien hier nur beispielhaft genannt: (1) Der Einsatz der von den Betrieben im Ausbildungsbereich eingesetzten finanziellen, sachlichen und personellen Mitteln wird langfristig, zumindest relativ, abnehmen⁹. (2) Die Ansprüche an die Qualifikationen, an ihre Flexibilität und ihre Spezialisierung wird für einen Großteil der Beschäftigten weiter wachsen und damit die entsprechenden Ansprüche an die Ausbilder und ihre Eignung¹⁰. (3) Auf diesem Hintergrund wird, mehrfach bedingt, der Professionalisi-

9 Dafür sprechen alle gegenwärtigen Erwartungen bezüglich des ökonomischen Wachstums. Daß seine erwartete Stagnation sich als Druck vor allem auf die ‚unproduktiven‘ und personalintensiven Bereiche der Betriebe, also auch auf den Ausbildungsbereich, auswirken wird, kann als sicher gelten.

10 Ein Symptom für die weitere Beschleunigung der technologischen Differenzierung, der die betriebliche Ausbildung nachzukommen sucht, ist die schon erwähnte Expansion des Weiterbildungsbereichs.

sierungsgrad der Ausbilder weiter steigen und im Zusammenhang damit ihr beruflicher Status, ihr Organisationsgrad sowie der Grad der Profilierung ihres Berufsbilds¹¹. – Die wachsende Inkompatibilität allein der genannten Tendenzen wird als zunehmender Problemdruck in diesem Feld erlebt, der auf der Grundlage der bestehenden Struktur der betrieblichen Berufsbildung weder für die gewerbliche Wirtschaft noch für die staatliche Administration lösbar sein dürfte. Eine institutionelle Verselbständigung der betrieblichen Ausbildung, wie sie sich in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten bereits anbahnt und vor allem von den Gewerkschaften gefordert wird, ist daher eher eine Frage der Zeit.

Ob in einem solchen Prozeß der taktische Vorteil, den der Staat mit der AEVO in der sozialpolitischen Auseinandersetzung um die betriebliche Berufsbildung erzielt hat, in seiner jetzigen Form noch eine wesentliche Rolle spielen wird, ist eher zweifelhaft. Eine administrative Normierung für den Fall einer staatlichen Übernahme auch des betrieblichen Teils der Berufsbildung hätte zweifellos ein anderes Format. Insofern ist es wahrscheinlich, daß sich der Staat mit seinen Verrechtlichungsstrategien in diesem Bereich, von denen die AEVO ein Moment darstellt, auf einen langwierigen Grabenkampf um den politischen Einfluß auf die ökonomische Kernstruktur dieser Gesellschaft eingestellt hat.

Trotzdem ist nicht auszuschließen, daß die Frage einer staatlichen Gesamtverantwortung unter ausdrücklicher Einbeziehung des betrieblichen Teils der beruflichen Bildung verstärkt wieder aufgeworfen wird. Im Zuge einer entsprechenden Entwicklung würde die Ausbildereignung zum Gegenstand langfristig institutionalisierter, hauptberuflicher, kurz, ‚normaler‘ Qualifikationsprozesse mit entsprechenden Einrichtungen, differenzierten Curricula und Abschlüssen. Vor allem eine dann mögliche, stärkere Akzentuierung der all-gemeinpädagogischen Funktion der Ausbilder sowie der Gedanke einer Gleichstellung der schulischen und der beruflichen Bildung könnte zudem zur Frage nach der Institutionalisierung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Ausbildern und Staat, unter Umständen in Form der Verbeamtung führen.

Literatur

- ABRAHAM, K.: Der Betrieb als Erziehungsfaktor. Freiburg ²1957.
 AUTORENKOLLEKTIV: Berufliche Sozialisation und gesellschaftliches Bewußtsein jugendlicher Erwerbstätiger. Frankfurt 1973.
 BAUMGARDT, J./CZYCHOLL, R./GEISSLER, K. A./MÜLLER, K. R.: Modellversuch zur pädagogischen Qualifizierung betrieblicher Ausbilder. München 1974.
 BECK, U./BRATER, M.: Problemstellung und Ansatzpunkte einer subjektbezogenen Theorie der Berufe. In: BECK, U./BRATER, M. (Hrsg.): Die soziale Konstitution der Berufe. Frankfurt/München 1977, S. 5 ff.

11 Erste Schritte in dieser Richtung sind bereits gemacht worden: 1972 wurde der BUNDESVERBAND BETRIEBLICHER AUSBILDER E.V. gegründet, der seit 1975 BUNDESVERBAND DEUTSCHER BERUFS-AUSBILDER (BDDBA) E.V. heißt. Auch haben sich in den letzten Jahren die Gewerkschaften verstärkt der Ausbilderprobleme angenommen. Trotzdem ist bisher keine übergreifende tarifvertragliche Absicherung für Ausbilder zustande gekommen. Daß die AEVO mit der gekennzeichneten Form ihrer Eignungsprüfung nicht zur Regelung des Berufszugangs geeignet ist, liegt auf der Hand; dies wird zudem in der bereits erwähnten weiterhin hohen Mobilität der Ausbildung deutlich.

- Berufsbildungsgesetz.* In: Bafög Bildungsförderung. München o. J.
- BOHNSTEDT, W. D.: Vorschriften über die Eignung der Ausbilder. In: *Bundesarbeitsblatt* (1973), H. 2, S. 80ff.
- BRAUSER, H. L.: Sogenannte ausbildungshemmende Vorschriften. In: *Gewerkschaftliche Bildungspolitik* 29 (1978), H. 3.
- BROCK, A.: *Lehrlingshandbuch*. Darmstadt 1971.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG: Aktionsprogramm des BMA. Bonn 1970. Bildungs-Reform. Bonn 1974. Zit. nach D.I.H.T.: *Berufs-Bildungs-Reform*. Bonn 1974.
- CRUSIUS, R./WILKE, M.: *Mitgestaltungsmöglichkeiten und betriebspolitisches Verhalten der Lehrlinge*. In: DAVITER, J./CRUSIUS, R./WILKE, M.: *Der Lehrling im Betrieb*. Band II der „Hamburger Lehrlingsstudie“. München 1973.
- DEUTSCHER BILDUNGSRAT: *Empfehlungen der Bildungskommission zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung*. Bonn 1969.
- DIHT: *Berufsbildung 1977/78*. Bonn 1978.
- EDELMAN, M.: *Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns*. Frankfurt 1976.
- Empfehlungen für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung von Ausbildern*. 1972. (Zit. nach: SCHULZ, W./TILCH, H.: *Qualifizierung von Ausbildern zu Pädagogen?* Hannover 1975.)
- Erfahrungen und Grundlagen des Bochumer Lehrlings- und Schülerkollektivs. Sozialistischer Kampf*. (1973), H. 3.
- GEISSLER, K. A.: *Modellversuch zur pädagogischen Qualifizierung betrieblicher Ausbilder. Modellseminare XI und XII. (Unveröffentlichter Forschungsbericht.)* München 1980.
- HAASE, H.: *Ausbildung ohne Perspektive – ohne Qualität?* In: *Gewerkschaftliche Bildungspolitik*, 28 (1977), H. 3, S. 64f.
- HAUG, H. J.: *Was wollen die Lehrlinge?* Frankfurt 1971.
- HESSE, A.: *Berufe im Wandel*. Stuttgart 1972.
- IG-CHEMIE-PAPIER-KERAMIK (Hrsg.): *Ausbildertagung. Anlage 1*. Hannover 1978.
- KLUTH, H.: *Die Umwertung des Berufs*. In: *Führung in der Wirtschaft*. Bad Harzburg 1966.
- KUTT, K.: *Pädagogische Weiterbildung von Ausbildern. Ein Lehrgang zur fachbezogenen Planung und Durchführung betrieblicher Lernprozesse*. In: *Bildung in Wissenschaft und Praxis* 7 (1978), H. 4, S. 20ff.
- KUTT, K./TILCH, H.: *Weiterbildung der Ausbilder. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. In: *Bildung in Wissenschaft und Praxis* 4/78.
- KUTT, K./MCDONALD-SCHLICHTING, U.: *Teilnehmende Beobachtung im betrieblichen Ausbildungswesen*. In: *Bildung in Wissenschaft und Praxis* 6/76.
- LEMKE, H.: *Ausbildung der Ausbilder – Ausweg oder Ausrede*. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule* 68 (1972), S. 816.
- LEMPERT, W.: *Die pädagogische Bedeutung der Mitbestimmung in der Berufsausbildung*. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule* 70 (1974).
- LENHARDT, G./OFFE, C.: *Staatstheorie und Sozialpolitik*. In: v. FERBER, CH./KAUFMANN, F.-X. (Hrsg.): *Soziologie und Sozialpolitik*. Opladen 1977, S. 98ff.
- LISOP, I.: *Reformprobleme in der Berufsausbildung 1945–1969*. In: PETZOLD, H. J. (Hrsg.): *Jugend ohne Berufsperspektive*. Weinheim/Basel 1976, S. 13ff.
- MAASS, H.: *Zur politischen Ökonomie der Lehrlingsausbildung*. Frankfurt 1972.
- OFFE, C.: *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*. Frankfurt 1972.
- OFFE, C.: *Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik*. Frankfurt 1975.
- Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse*. 1973. (Zit. nach: SCHULZ, W./TILCH, H.: *Qualifizierung von Ausbildern zu Pädagogen?* Hannover 1975.)
- RONGE,*V.: *Am Staat vorbei*. Frankfurt/New York 1980.
- SCHARMANN, TH.: *Arbeit und Beruf*. Tübingen 1956.
- SCHULZ, W.: *Modellversuch des BBF zur pädagogischen Weiterbildung von Ausbildern*. In: *Bildung in Wissenschaft und Praxis* 5 (1976), H. 5.
- SCHULZ, W.: *Anmerkungen zur Situation und Weiterentwicklung der Qualifizierung von Ausbildern*. In: *Bildung in Wissenschaft und Praxis* 7 (1978), H. 4.
- SCHULZ, W./TILCH, H.: *Betriebliche Ausbilder und Lehrer für Fachpraxis – Wege und Abstimmungsprobleme der Qualifizierung*. In: *Bildung in Wissenschaft und Praxis* 4 (1975), H. 1.

- THOMSEN, W.: Zum Klassencharakter der Berufsausbildung. In: SZELL, G. (Hrsg.): Privilegierung und Nichtprivilegierung im Bildungssystem. München 1972.
- TODTENBERG, O./PLOOG, A.: Du gehörst Dir, nicht den Bossen. Frankfurt 1971.
- TREUTNER, E.: Rechtsform und Verwaltung in der bürgerlichen Gesellschaft. In: TREUTNER, E./WOLFF, S./BONSS, W.: Rechtsstaat und situative Verwaltung. Frankfurt/New York 1978, S. 13 ff.
- Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft* (Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft). In: BAföG Bildungsförderung. München o. J.
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft* vom 25. Juli 1974. (Zit. nach: SCHULZ, W./TILCH, H.: Qualifizierung von Ausbildern zu Pädagogen? Hannover 1975.)
- WINTERHAGER, W. D.: Lehrlinge – die vergessene Majorität. Weinheim/Basel 1970.